

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 4 vom 4. Dezember 2015

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 4. Dezember 2015 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/334

Gegenstand: Beschwerde über Nichtbeantwortung von Anfragen

Begründung: Der Petent beschwert sich über den Polizeipräsidenten und die Staatsanwaltschaft. Der Polizeipräsident habe auf diverse Beschwerden von ihm trotz Erinnerung nicht geantwortet. Auch die Staatsanwaltschaft habe seine Schreiben nicht beantwortet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, sämtliche vom Petenten erhobene Vorwürfe seien vom Abschnitt „Interne Ermittlungen“ an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden. Dies habe man dem Petenten auch mitgeteilt. Außerdem habe man ihn darauf hingewiesen, er möge sich gegebenenfalls direkt an die Staatsanwaltschaft wenden.

Nach der Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung ist der Petent dort seit Jahren bekannt. Er habe bereits eine Vielzahl von Eingaben eingereicht. In der Regel greife er einen, ihn oftmals persönlich nicht betreffenden Sachverhalt, auf und erstatte Strafanzeige gegen Justizbedienstete. Wenn das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werde, erhebe der Petent Sach- und Dienstaufsichtsbeschwerden. Bei Zurückweisung von Beschwerden erstatte der Petent häufig Strafanzeige gegen die jeweiligen Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheider wegen Rechtsbeugung oder Strafvereitelung im Amt. Deshalb werde der Petent inzwischen, sobald die Vorgänge abschließend entschieden seien, regelmäßig bescheidlos gestellt.

Nach alledem ergibt sich, dass auf die Initiativen des Petenten hin Ermittlungen eingeleitet werden. Da die Vorwürfe und Beschwerden des Petenten jedoch oftmals sehr allgemein gehalten sind und teilweise Vorgänge aufgreifen, die er der Presseberichterstattung entnommen hat, führen sie nicht zum Erfolg. Die Stellungnahmen der Ressorts zeigen für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar auf, dass die Behörden dem Informationsbedürfnis des Petenten angemessen Rechnung tragen.

Eingabe-Nr.: L 18/397

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent rügt, dass die Staatsanwaltschaft seine Anzeige gegen Polizeibeamte und eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen dienstlicher Verfehlungen nicht bearbeitet habe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den dem Petitionsausschuss bekannten Ausführungen hat es die Staatsanwaltschaft Bremen abgelehnt, ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen die vom Petenten benannten Polizeibeamten einzuleiten, weil kein Anfangsverdacht einer Straftat vorlag. Dies ist dem Petenten auch mitgeteilt worden. Auch die entsprechende Beschwerde an die Generalstaatsanwältin blieb erfolglos. Diese Entscheidungen sind angesichts des zugrunde liegenden Sachverhalts für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Soweit der Petent vorträgt, die Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung basiere auf vorsätzlichen Unwahrheiten, kann der staatliche Petitionsausschuss dem nicht folgen. Diese Behauptung wird nicht durch Tatsachen konkretisiert.

Eingabe-Nr.: L 18/439

Gegenstand: Witwenrente

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Einkommen bei der Berechnung der Höhe ihrer Witwenrente berücksichtigt wird. Sie möchte wissen, ob es sich um eine spezifisch bremische Regelung handelt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei einem Zusammentreffen zwischen Erwerbseinkommen aus Berufstätigkeit und der Hinterbliebenenversorgung wird die Hinterbliebenenversorgung nur bis zum Erreichen einer im Gesetz bestimmten Höchstgrenze bezahlt. Dementsprechend erhält die Petentin nur eine geringe Hinterbliebenenrente, von der gesetzliche Abzüge abzuführen sind. Eine Anrechnung einer künftigen eigenen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nach Angaben der Senatorin für Finanzen im Fall der Petentin nicht. Dementsprechend wird der Petentin dann die Hinterbliebenenversorgung ungekürzt neben der Rente zustehen. Entsprechende Regelungen gelten für die Beamtenversorgung im Bund und bei den Ländern sowie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eingabe-Nr.: L 18/478

Gegenstand: Studienplatzvergabe Humanmedizin

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, ein Hochschulstudium der Humanmedizin in Deutschland zu beginnen. Außerdem bittet er um Überprüfung und Änderung der Zulassungskriterien für das Medizinstudium an deutschen Hochschulen. Hier werde nur auf den Notendurchschnitt abgestellt, obwohl für die Tätigkeit als Arzt wesentlich soziale Kompetenzen und kommunikative Fähigkeiten erforderlich seien. Viele Schülerinnen und Schüler mit sehr gutem Notendurchschnitt studierten Humanmedizin nur deshalb, weil sie einen der begehrten Studienplätze bekommen. Sie würden jedoch den Beruf des Arztes später nicht ausüben.

Ein Medizinstudium ist an der Universität Bremen nicht möglich. Deshalb kann dem Petenten hier weder ein Studienplatz in Aussicht gestellt werden noch kann Bremen wirksam Einfluss auf die Studienplatzvergabe in diesem Fach nehmen.

Eingabe-Nr.: L 18/482

Gegenstand: Urnenfreigabe

Begründung: Der Petent wendet sich gegen Regelungen des Bestattungsrechts und kritisiert insbesondere, dass die Asche von Verstorbenen bis zur Beisetzung nicht der Obhut der Angehörigen überlassen wird. Den Friedhofszwang als solchen will der Petent nicht infrage stellen, hält jedoch gleichwohl die Regelungen zur unverzüglichen Beisetzung und zur Festlegung des Zeitpunkts der Trauerfeier durch die Friedhofsverwaltung für nicht mehr zeitgemäß. Er sieht in den Vorschriften einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der trauernden Angehörigen und erhebt den Vorwurf, die angeblich der öffentlichen Ordnung dienenden Regelungen schützten tatsächlich nur die Geschäftsinteressen Dritter.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Zutreffend weist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in seiner Stellungnahme daraufhin, dass die Wahrung der Totenruhe und die daraus folgende Bestattungspflicht einer Herausgabe der Asche eines Verstorbenen an seine Angehörigen entgegensteht. Geschäftsinteressen Dritter spielen hierbei keine Rolle. Die Wahrung der Totenruhe betrifft als Teil des sogenannten postmortalen Persönlichkeitsrechts die grundgesetzlich geschützte und unantastbare Menschenwürde eines Verstorbenen. Mit dieser wäre es unvereinbar, einen Verstorbenen über einen längeren Zeitraum nicht zu bestatten. Die vom Petenten kritisierten Regelungen des Bestattungsrechts berücksichtigen diese Grundsätze und sind daher nicht zu beanstanden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass nach der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen der Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung nicht allein einseitig durch die Friedhofsverwaltung, sondern erst nach Absprache mit den Angehörigen festgelegt wird.